

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 27. August 1964

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
Zürich	PLAN-ARCHIV
B. N. P. (B1/2)	
Dietikon	Nr. 82

3487. Baulinien (Abänderung). Am 9. Mai 1963 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. April 1962 betreffend die Aenderung der Baulinien an der Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5, zwischen Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 und Schönegg-/Oberdorfstrasse III. Kl. Gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 25. Mai 1962 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss wurden beim Bezirksrat Zürich drei Rekurse eingereicht. Letzterer wies die Rekurse am 28. August 1962 ab, worauf einer der Rekurrenten die Streitsache an den Regierungsrat weiterzog, der ebenfalls zu seinen Ungunsten entschied (RRB Nr. 1029/1963).

Dietikon

Die Bremgartnerstrasse, eine wichtige Bebauungsplanstrasse, verbindet die Badener-/Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Bernstrasse HVS K. In ihr verläuft auch die Bremgarten-Dietikon-Bahn. In dem der Vorlage zu Grunde liegenden, ganz im Dorfkern befindlichen Teilstück Zürcherstrasse/Löwenplatz bis Schönegg-/Oberdorfstrasse bestehen aus dem Jahre 1924 stammende Baulinien mit Abständen von 15 und 18 m (RRB Nr. 99/1924). Diese sind im Hinblick auf die heutigen Verkehrsverhältnisse viel zu klein und sollen durchgehend auf 24 m erweitert werden. Dieser Baulinienabstand ist etwas knapp. Er hat aber auf die Ueberbaubarkeit der Anliegergrundstücke nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Er kann verantwortet werden, weil auch im Fall einer eventuell später — zwischen Löwenplatz und Bahnhof — in einen Tunnel verlegten Bahn die Anlage der Rampe mit beidseitiger, 6 m breiter Strassenfahrbahn und 2,50 m breiten, beidseitigen Gehwegen in der Bauverbotszone gewährleistet ist.

Die Aenderung der Baulinien sieht auch eine grosszügige Anpassung bestehender Baulinien bei den Einmündungen diverser Seitenstrassen vor. So wird die nordöstliche Abschrägung (RRB Nrn. 1151/1928 und 1796/1950) bei der Oberdorfstrasse III. Kl. um rund 8 m zurückgenommen, womit eine bedeutende Sichtverbesserung erreicht wird. Bei der Einmündung in die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 am Löwenplatz springt die östliche Baulinie stark zurück und folgt auf eine Tiefe von rund 19 m der Grenze zwischen den Liegenschaften Kat.Nr. 3799 und Kat.-Nr. 3800 bis zum Anschluss an die bestehende Baulinie der Zürcherstrasse (RRB Nr. 2502/1920). Die bestehenden Baulinien der Schöneggstrasse III. Kl. (RRB Nr. 3079/1961), der Schul- und Florastrasse III. Kl. (RRB Nr. 417/1951) und der Rathausstrasse III. Kl. (RRB Nr. 4573/1962) werden leicht angepasst. Der Anschluss auf der Höhe der Florastrasse gegen Nordwesten erfolgt an die ebenfalls abgeänderten, in separater Vorlage zu genehmigenden Baulinien der Florastrasse III. Kl. An die bestehende Baulinie der projektierten Zentralstrasse I. Kl. Nr. 3 (RRB Nr. 4709/1962) sowie der Bühelstrasse III. Kl. (RRB Nr. 101/1963) erfolgt der Anschluss ohne Anpassung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	0243-0082
PLANVERWALTUNG	PBG	
Dietikon		

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 30. April 1962 betreffend Abänderung der Baulinien der Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5, zwischen Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 und Schönegg-/Oberdorfstrasse III. Kl., unter gleichzeitiger Anpassung bestehender Baulinien an der Oberdorf-, Schönegg-, Schul-, Flora- und Rathausstrasse — alles Strassen III. Klasse — sowie an der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. August 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler